

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule Nalbach

§1 (1) Die Musikschule Nalbach hat zum Ziel, Interessenten jeden Alters an die Musik heranzuführen und ihre Fähigkeiten durch Teilnahme an Unterrichtsstunden zu fördern. Das ideale Einstiegsalter für Kinder liegt bei ca. fünf bis sechs Jahren. Anmeldungen von Kindern, die bei Aufnahme des Unterrichts das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jünger als fünf Jahre sind, werden nur zusammen mit der Anmeldung eines Elternteils oder anderen Erziehungsberechtigten angenommen, der aktiv oder auf Wunsch nur passiv, am Unterricht teilnimmt und bei dem auch während des Unterrichts die Aufsichtspflicht bleibt.

(2) In der Musikschule Nalbach steht der Gruppenunterricht im Vordergrund, die Teilnehmer können sich so auch gegenseitig anspornen und motivieren, Kontakte knüpfen und Freunde finden. Jederzeit sind die Dozenten bemüht, sinnvolle Gruppen zusammenzustellen/ geeignete Partnerschüler zu finden.

(3) Die Aufnahme neuer Schüler ist jederzeit auch während des laufenden Semesters möglich.

(4) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt, eine Unterrichtseinheit beträgt bei einer Gruppe mit 4-7 Teilnehmern 45 Minuten, bei 2-3 Teilnehmern 30 Minuten. Einzelunterricht findet nur in jeder zweiten Unterrichtswoche mit einer Dauer von 30 Minuten statt. Im Fall der Abmeldung einzelner Schüler aus bestehenden Gruppen werden möglichst andere Schüler durch die Dozenten in die Gruppe eingeteilt oder es wird die Unterrichtsdauer für die übrigen Teilnehmer ggf. verkürzt. Im Sinne einer sinnvollen Gruppenzusammenstellung besteht zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Gruppenunterricht, ebenso besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht.

(5) Um die individuelle Förderung jedes Teilnehmers kontinuierlich gewährleisten zu können, behält die Musikschule Nalbach sich vor, die Gruppeneinteilung zu Beginn jedes Semesters neu zu gestalten. Auch während des laufenden Semesters können nach Absprache Gruppenwechsel stattfinden.

§2 (1) Grundlage der Teilnahme am Musikunterricht der Musikschule Nalbach ist ein zwischen dem Schüler und der Betreiberin der Musikschule abgeschlossener privatrechtlicher Vertrag. Verträge mit minderjährigen Schülern bedürfen dabei der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Vertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Unterrichtsabschnitts von beiden Seiten gekündigt werden. Die gleiche Kündigungsfrist gilt für Leihinstrumente. In der Musikschule Nalbach gibt es pro Jahr zwei Unterrichtsabschnitte/ Semester: vom 1. August bis zum 31. Dezember und vom 1. Januar bis zum 31. Juli. Während der Schulferien sowie an den Wochenenden, die direkt an Schulferien grenzen, Freitag bis Sonntag, und an Feiertagen ist kein Unterricht. Am Karnevalswochenende ist von Donnerstag (Altweiberfastnacht) bis einschließlich Dienstag (Veilchendienstag) kein Unterricht.

(3) Soweit keine Partei von dem Recht der Kündigung Gebrauch macht, wird der Vertrag jeweils für ein weiteres Semester/ einen Unterrichtsabschnitt fortgesetzt.

(4) Probe- und Beratungsstunden sind Einführungsangebote, die nicht der Kündigung bedürfen. Die Gebühr für eine Probestunde Einzelunterricht 30 Minuten beträgt 10,- Euro und ist per Vorkasse auf das Konto der Musikschule zu überweisen.

(5) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses während der Laufzeit ist nur zulässig aus wichtigem Grund oder für den Fall, dass dem Schüler wegen Krankheit auf Dauer eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist, soweit dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird.

(6) Jede Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

§3 (1) Die Gebühren für einen Unterrichtsabschnitt/ Semester sind jeweils im Voraus bis zum 1. Werktag jedes Unterrichtsabschnitts fällig. Die fälligen Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schüler aus ferien- oder urlaubsbedingten Gründen nicht in der Lage ist, an einer oder mehreren Unterrichtsstunden teilzunehmen. Die Unterrichtsgebühr beträgt 39,- Euro pro Monat pro Person. In den Fächern Klavier und Keyboard kommt eine Gebühr für die Instrumentennutzung im Unterricht in Höhe von 2,50 Euro pro Person pro Monat hinzu. Die Aufnahmegebühr bei Vertragsbeginn beträgt einmalig 20,- Euro. Sie wird auch beim Wechsel vom Violinstudio Féréol oder von der Musikakademie Nalbach zur Musikschule Nalbach fällig. Außerdem wird einmalig bei Vertragsbeginn die Gebühr für das Notenheft/ Sammelband „Féréol Home Orchestra“ in Höhe von 29,50 Euro fällig, aus dem bei den Vorspielen der Musikschule Nalbach gemeinsam gespielt wird. Die Notenhefte werden mit den Namen der Schüler versehen im Unterricht ausgegeben.

(2) Der Schüler hat keinen Anspruch auf Nachholung von Unterrichtsstunden, die urlaubs- oder krankheitsbedingt ausgefallen sind. Fällt der Unterricht jedoch aus Gründen aus, die der Schüler nicht zu vertreten hat - z.B. durch Erkrankung oder Abwesenheit des Dozenten - so steht dem Schüler ein Anspruch auf Nachholung der ausgefallenen Unterrichtsstunden zu.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, Unterrichtstermine entsprechend den Erfordernissen der Unterrichtsgestaltung abzuändern. Die Änderung der regelmäßigen Unterrichtstermine erfolgt möglichst in Absprache mit den Schülern unter Beachtung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der geänderten Unterrichtstermine.

(4) Die Musikschule ist berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Unterrichtsgebühren jeweils mit Beginn eines neuen Unterrichtsabschnitts vorzunehmen. Die neue Unterrichtsgebühr ist dem Schüler mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Unterrichtsabschnitts schriftlich anzukündigen.

(5) Die Musikschule trägt keine Haftung für etwaige Schäden des Schülers auf dem Hin- bzw. Rückweg zum bzw. vom Unterricht. Ebenso besteht keine Haftung der Musikschule für etwaige Personen- bzw. Sachschäden während des Unterrichts, es sei denn, dass der Musikschule bzw. einem seiner Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Musikschule haftet auch nicht bei Verspätung oder Nichterscheinen eines Dozenten. Eltern minderjähriger Schüler sind verpflichtet, ihre Kinder persönlich beim Unterricht abzugeben und abzuholen oder geeignete Absprachen für den Fall der Nicht-Anwesenheit des Dozenten mit den Kindern zu treffen.

(6) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrags sind nur schriftlich wirksam. Etwaige mündliche Nebenabreden zu dem geschlossenen Vertrag bestehen nicht.